



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

Katrin Holländer
Referatsleiterin
Regierungsdirektorin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2185
FAX +49 30 18 527-1195
E-MAIL Auftragsverwaltung-SGBXII@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

AZ Berlin, 13. Juni 2019
50232-1

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Umgang mit Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

viele syrische Flüchtlinge, die später als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder während der Flüchtlingskrise mit einer Verpflichtungserklärung eingereist. Hinsichtlich der Haftung aus diesen Verpflichtungserklärungen bestand bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vorübergehend eine unklare Rechtslage (Vgl. Anlage 1, 1. Ausgangssituation). Auf Nachfrage von NRW hat das BMAS daher erstmals mit Schreiben vom 20. November 2015 zu dem Thema Geltendmachung von Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen für das SGB XII, 4. Kapitel, Stellung genommen (Anlage 2).

Im Frühjahr 2019 hat die Bundesregierung für das SGB II ihre Rechtsauffassung konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Verpflichtungsgeber in sogenannten Altfällen (Verpflichtungserklärungen vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen) ausnahmsweise aus der Haftung entlassen werden können. Diese Rechtsauffassung liegt auch der Weisung der BA 201903003 vom 1. März 2019 zugrunde (Vgl. Anlage 1). Mit Schreiben vom 26. April 2019 baten daher das Bundesland Schleswig Holstein und mit Schreiben vom 26. März 2019 das Bundesland Sachsen Anhalt um Mitteilung, inwieweit diese Vorgaben auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII inhaltlich übertragbar sind. Hierzu nimmt BMAS wie folgt Stellung.

I. Prüfpflicht/Atypische Fallkonstellationen

Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach § 63 AufenthG sind entsprechend dem Schreiben vom 20. November 2015 weiterhin grundsätzlich zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. In atypischen Fällen ist zudem bei Erstattungsansprüchen aus Verpflichtungserklärungen im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

II. Keine Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Ein atypischer Fall liegt bei sogenannten Altfällen vor, d.h. bei

- Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
- Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urt. v.

08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v.

30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urt. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen.

Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt

wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.

3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:

- a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.
- b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.
- c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Zeitliche Haftungsbeschränkung

Im Übrigen ist die Haftung aus den Verpflichtungserklärungen in den dargestellten Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Prüfungsvarianten:

1. Wenn noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden ist:

- a) Bei Anhaltspunkten für die Existenz einer Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen.
- b) Dem Verpflichtungsgeber ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend nicht beigetrieben worden ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nr.1 b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.

3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV. Nummer 2 zu verfahren. Soweit der Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.

4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV. Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).

Ich bitte Sie, diese Informationen an die örtlichen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Katrin Holländer

Weisung 201903003 vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme

Laufende Nummer:	201903003
Geschäftszeichen:	GR 1 – AZ: II-1101 / CF 2 – AZ: 3450
Gültig ab:	01.03.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Mit der Weisung werden Regelungen zum Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden (sog. Altfälle), getroffen.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist. Im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erhielten aus Syrien geflüchtete Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG. Einige dieser Personen stellten nach der Einreise in das Bundesgebiet dennoch einen Asylantrag; in diesen Fällen erhielten sie Aufenthaltsgestattungen nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Sowohl Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 1 AufenthG wie auch § 55 AsylG berechtigten noch nicht zum Leistungsbezug nach dem SGB II (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 1, Buchstabe a AsylbLG). Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens wurde den betroffenen Personen ein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften der § 25 Abs. 1, 2 oder 3

AufenthG erteilt, der zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berechtigt.

Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10.16) zwischenzeitlich bestätigt und wurde durch das Integrationsgesetz (IntG) mit Wirkung zum 06.08.2016 klargestellt. Für die sog. Altfälle (Abgabe der Erklärung vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) wurde die Dauer der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre begrenzt (§ 68a AufenthG).

Bis zum Inkrafttreten des IntG und der Entscheidungen des BVerwG herrschte hinsichtlich der Dauer der Haftung aus Verpflichtungserklärungen eine unklare Rechtslage. Die für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen verwendeten Vordrucke sahen regelmäßig eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vor. Einige Landesministerien und -behörden vertraten die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthaltstitel für im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen aufgenommene Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren nach § 55 AsylG im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Asyl- und international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG einen anderen Aufenthaltzweck begründe und die Gültigkeitsdauer einer Verpflichtungserklärung damit ende. Diese Rechtsauffassung vertraten bis zur Entscheidung des BVerwG u. a. auch die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser unklaren Rechtslage waren sich Verpflichtungsgeber der tatsächlichen Geltungsdauer der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen vielfach nicht bewusst.

In zahlreichen Fällen klagen Verpflichtungsgeber gegen ihre Haftung auch für Leistungen nach dem SGB II. Vielfach geben die Verwaltungsgerichte (VG) den Klägern Recht. Sie verweisen - mit im Detail unterschiedlichen Begründungen - darauf, dass die Verpflichtungsgeber mit Blick insbesondere auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beteiligten Stellen davon ausgehen durften, nur für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haften zu müssen, nicht aber auch für Leistungen nach dem SGB II (d. h. Leistungen nach dem sog. Rechtskreiswechsel). In diesen Fällen sei eine Heranziehung der Verpflichtungsgeber allenfalls im Ermessenswege möglich.

Im Zuge der bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gemeinsamen Einrichtungen (gE) mit



Weisung vom 26.03.2018 angewiesen, die Forderungen aus den Verpflichtungserklärungen festzusetzen, sodann aber vorläufig niederzuschlagen.

2. Auftrag und Ziel

Im Interesse einer rechtssicheren und abschließenden Lösung der oben umrissenen Probleme erlässt die BA in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres, für Bau und Heimat diese Weisung.

Diese Weisung dient der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihr werden Handreichungen bereitgestellt, wie mit den Forderungen aus Verpflichtungserklärungen umzugehen ist. Der Anwendungsbereich dieser Weisung ist auf die sog. Altfälle reduziert; weiter gilt sie nur im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeanordnungen.

3. Einzelaufträge

Mit Weisung vom 26.03.2018 wurden die gE aufgefordert, Forderungen aus Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG fristwährend durchzusetzen und die Forderungen vorläufig niederzuschlagen.

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen sind nach Maßgabe dieser Weisung durch die gE zu prüfen und zu bescheiden. Dies gilt für bereits festgesetzte (bestandskräftige und noch nicht bestandskräftige Bescheide) wie auch für noch nicht festgesetzte Forderungen. Es ergibt sich folgendes Verfahren:

I. Der Anwendungsbereich der Weisung ist beschränkt auf die nachstehenden Fälle:

1. Verpflichtungserklärungen, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden und somit eine beschränkte Haftungsdauer von drei Jahren haben, und
2. Verpflichtungserklärungen, die im Zusammenhang mit Landesaufnahmeanordnungen abgegeben wurden. Die Ausländerinnen und Ausländer, auf die sich die Verpflichtungserklärungen jeweils bezogen, müssen also mit einem auf Grundlage einer Landesaufnahmeanordnung erteilten Visum in das Bundesgebiet eingereist sein.

II. Sofern einer der nachstehenden Fälle der Nummern 1 bis 3 vorliegt, ist das Ermessen dahingehend auszuüben, dass von einer Heranziehung abzusehen ist:

1. Die einschlägige Landesaufnahmeanordnung sah eine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung internationalen Schutzes durch

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde vor, die Verpflichtungserklärung enthielt eine entsprechende Beschränkung der Haftung aber nicht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Urte. v. 08.12.2017 - 18 A 1125/16, zur Aufnahmeanordnung des Landes Rheinland-Pfalz v. 30.08.2013). Entsprechendes gilt, wenn die zuständige oberste Landesausländerbehörde oder eine andere Behörde anderweitig verlautbart hat, dass die Haftung aus Verpflichtungserklärungen entsprechend begrenzt sein soll, etwa in entsprechenden Erlassen (vgl. VG Osnabrück, Urte. v. 04.06.2018 - 7 A 128/17), Antworten auf Anfragen aus dem Landtag (vgl. VG Hannover, Urte. v. 27.04.2018 - 12 A 60/17), in Verwaltungsvorschriften der Länder, in Pressemitteilungen oder auf Bürgeranfragen. Dies ist konkret für Verpflichtungserklärungen der Fall, die in Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erklärt wurden oder in Bezug auf anderweitige Landesaufnahmeprogramme gegenüber einer Ausländerbehörde der vorgenannten Länder abgegeben worden waren.

2. Die Verpflichtungserklärung wurde auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular abgegeben, das eine Haftung „bis zur Beendigung des Aufenthaltes [...] oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck“ vorsah (Bundesdruckerei, Ausgabe 2011, Art.-Nr. 10150); dies gilt auch, soweit Anpassungen auf dem bundeseinheitlich verwendeten oder einem inhaltlich entsprechenden Formular erfolgten, die nicht die Dauer der Haftung betrafen. Dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde den Verpflichtungsgeber oder die Öffentlichkeit im Ganzen nachweislich darüber aufgeklärt hat, dass die Haftung über den Rechtskreiswechsel hinaus andauert.
3. Im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung war der Verpflichtungsgeber finanziell nicht ausreichend leistungsfähig. Hiervon ist auszugehen, wenn der Verpflichtungsgeber:
 - a) In dem Zeitpunkt, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, selbst Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), AsylbLG oder Kinderzuschlag bezogen hat. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

b) In dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, kein zu versteuerndes Einkommen erzielt hat. Dies ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

c) Eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, so dass die Summe seiner eigenen Bedarfe, der seiner Haushaltsangehörigen und der durch die Verpflichtungserklärung Begünstigten sein Einkommen in dem Jahr, in dem er die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, deutlich überstieg. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachzuweisen.

III. Im Übrigen ist die Haftung aus Verpflichtungserklärungen, die in den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen, in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Sie endet drei Jahre nach Einreise der Ausländerin bzw. des Ausländers (§§ 68 Absatz 1 Satz 1 und 2, 68a Satz 1 AufenthG).

IV. Verfahren:

1. Ist noch keine Erstattungsforderung festgesetzt worden, ist

a) die Ausländerbehörde zu ersuchen, gemäß § 68 Abs. 4 AufenthG die von dem Verpflichtungsgeber abgegebene Verpflichtungserklärung vorzulegen, soweit diese noch nicht bekannt ist.

b) dem Verpflichtungsgeber unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zum zeitlichen Umfang der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung Stellung zu nehmen. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Sofern der Verpflichtungsgeber sich wegen einer zeitlichen Beschränkung seiner Haftung auf Landesaufnahmeprogramme, Erlasse, Weisungen oder sonstige Verlautbarungen der Ausländerbehörden beruft und diese noch nicht vorliegen, ist er aufzufordern, diese einzureichen.

In den Fällen des Punkt II Nummer 2 ist nach Aktenlage zu entscheiden, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der in Punkt II Nummer 2 Satz 2 genannten Gründe bestehen, nach denen der Verpflichtungsgeber trotz Verwendung des bundeseinheitlichen oder eines inhaltsgleichen Formulars zur Haftung heranzuziehen ist.

Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen ist, ist dies dem



Verpflichtungsgeber schriftlich mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, ist eine Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt festzusetzen und beizutreiben. In der Begründung des Festsetzungsbescheides ist darzustellen, weshalb kein Ermessen auszuüben war.

2. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt, diese aber vorübergehend niedergeschlagen worden, ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Eine Anhörung ist nur dann erforderlich, sofern nicht bereits eine Entscheidung nach Aktenlage mit den bisher vorliegenden Informationen/Angaben des Kunden erfolgen kann. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt aufzuheben. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben, um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist die Erstattungsforderung beizutreiben.
3. Wenn die Vollstreckung einer festgesetzten Erstattungsforderung wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage ruht, ist entsprechend Punkt IV Nummer 2 zu verfahren. Soweit die Verpflichtungsgeber sich bereits im Klage- oder Widerspruchsverfahren zu den Gesichtspunkten im Sinne von Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) eingelassen hat, ist von einer erneuten Anhörung abzusehen.
4. Ist bereits eine Erstattungsforderung festgesetzt und auch bereits ganz oder teilweise beglichen oder beigetrieben worden, ist der Erstattungsbescheid nur auf Antrag des Verpflichtungsgebers erneut zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch, sondern aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Auf einen solchen Antrag ist der Verpflichtungsgeber entsprechend Punkt IV Nummer 1 Buchstabe b) anzuhören. Ergibt die Prüfung, dass von einer Heranziehung abzusehen gewesen wäre, ist der Erstattungsbescheid durch Verwaltungsakt (Überprüfungsbescheid) aufzuheben; Zahlungen auf die Erstattungsforderung sind zurückzuerstatten. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, oder macht der Verpflichtungsgeber keine ausreichenden Angaben um seinen Fall abschließend zu prüfen, ist dies dem Verpflichtungsgeber durch Verwaltungsakt mitzuteilen (Überprüfungsbescheid).



V. Umsetzung

Die befristeten Niederschlagungen, die der Inkasso-Service auf Grundlage der ihm vorgelegten Niederschlagungsverfügungen zur Verpflichtungserklärung gem. §§ 68 und 68a AufenthG vorgenommen hat, werden zentral storniert und die Fälle werden zentral mit einer Mahnsperre (Mahnspergrund G - Kontakt mit Dienststelle) versehen.

Gemeinsame Einrichtungen, die die Serviceleistung O.8 nicht vereinbart haben, müssen die Abarbeitung der Einziehungsfälle aus Verpflichtungserklärungen gem. §§ 68 und 68a AufenthG in eigener Zuständigkeit sicherstellen.

VI. Dokumentation und Berichte

Das Ergebnis der Durchsetzbarkeit von Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG ist durch die gE zu dokumentieren.

Die RD haben der Zentrale an das Postfach des Fachbereichs GR 11 zu berichten. Als erster Berichtstermin ist der 30.09.2019 vorgesehen, ein letzter Bericht erfolgt am 31.01.2020. Das Berichtsformat wird in Kürze veröffentlicht.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

REFERAT V b 1
BEARBEITET VON Dr. Thomas Bernhardi
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1946
E-MAIL vb1@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 20. November 2015

AZ 50232-1

Geltendmachung von Regressansprüchen nach § 68 Absatz 2 Satz 3 AufenthG/ Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen

Sehr geehrter Herr Sommer,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie Dank für Ihre Nachfrage, wie in den Fällen gehandelt werden soll, in denen syrische Flüchtlinge, die im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Länder mit einer Verpflichtungserklärung eingereist sind und deren im Anschluss gestellter Asylantrag positiv beschieden wurde, nunmehr Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beantragen bzw. beziehen. Konkret möchten Sie dabei wissen, ob die Träger vor dem Hintergrund divergierender Rechtsauffassungen zur zeitlichen Reichweite der Verpflichtungserklärungen in diesen Fällen verpflichtet sind, Regress gegen den Verpflichtungsgeber zu prüfen und geltend zu machen.

Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt die Auffassung des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zur zeitlichen Reichweite einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG: Die Verpflichtungserklärung erlischt demnach auch nach einem erfolgreich durchgeführten Asylverfahren nicht. Nach Auffassung des BMI wäre Voraussetzung für das Erlöschen der Verpflichtungserklärung bei einer Asylgewährung, dass mit Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG ein anderer Aufenthaltsweg für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge vorläge, die bereits zuvor über humanitäre Aufnahmeprogramme Zuflucht in Deutschland gefunden und einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Landesaufnahmeprogramme) erhalten haben.

Von einem Wechsel des Aufenthaltszwecks kann bei einem Wechsel des humanitären Aufenthaltstitels in der Regel jedoch nicht ausgegangen werden: Die Verpflichtungserklärung endet nach gefestigter Rechtsprechung (beispielhaft BVerwG, Urteil vom 24. November 1998, 1 C 33/97, Rn. 34, zit. nach juris) erst dann, wenn ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vorliegt. Bei einem Wechsel von einem auf einen anderen humanitären Aufenthaltstitel automatisch von einem Zweckwechsel auszugehen, würde eine unzulässige inhaltliche Verkürzung und rein schematische Betrachtung darstellen. Tatsächlich ist in den Fällen syrischer Flüchtlinge der Aufenthaltszweck völlig unverändert. Der Flüchtlingschutz war für die Aufnahmeprogramme die zentrale Motivation, die Einreise der betroffenen Personen zu ermöglichen. Dies wird auch in den Landesaufnahmeprogrammen durchweg so formuliert. Wenn nunmehr eine andere rechtliche Form des Flüchtlingsschutzes begehrt wird, die möglicherweise zu einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers auf geänderte Sozialleistungen bzw. auf Leistungen von einem anderen Leistungsträger führt, ändert das an dem ursprünglichen Aufenthaltszweck nichts. Der Verpflichtungsgeber hat daher auch die Aufwendungen zu ersetzen, die auf dem dadurch entstandenen gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Gleichwohl schließt das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII nicht grundsätzlich aus. Aus § 68 AufenthG ergibt sich aus hiesiger Sicht und nach der Auffassung des BMI lediglich eine Regresspflicht gegenüber dem Verpflichtungsgeber. Stehen also trotz Verpflichtungserklärung tatsächlich nicht genügend Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung, ist einem Antragsteller bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren. Dem Träger der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung steht in diesen Fällen gegen den Verpflichtungsgeber ein Anspruch auf Erstattung der an den Hilfebedürftigen gewährten Leistungen zu.

Aus den Grundsätzen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung folgt, dass ein Erstattungsanspruch nach § 68 AufenthG in jedem Fall zu prüfen ist.

Im Regelfall sind Verpflichtete ohne Ermessensausübung zur Erstattung heranzuziehen. Von einem Regelfall ist immer dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung und die finanzielle Belastbarkeit der verpflichteten Person im Verwaltungsverfahren von der Ausländerbehörde geprüft wurden und bei Inanspruchnahme nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zur Erstattung eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (keine signifikante Änderung der Verhältnisse).

In atypischen Fällen ist im Wege der Ermessensentscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird. Ob ein atypischer Fall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist („gerechte Lastenverteilung“) oder welche Zahlungserleichterungen ggf. zu gewähren sind (siehe auch BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az.: 1 C 4/13; BVerwG, Urteil v. 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Rn. 60 ff.).

Allein die Anerkennung als Flüchtling begründet jedoch keinen atypischen Fall, der die Heranziehung des Garantiegebers nur im Wege einer Ermessensentscheidung ermöglichen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, 1 C 4/13).

Gleiches gilt für alle Fälle, in denen Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie über die Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG eingereist sind, ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.

Ich bitte Sie, diese Informationen an die örtlichen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz